



**Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen**  
**(Wasserschutzgebiete Grumsmühlen, Mundersum und Lingen-Stroot)**

Nr. 03 / (25.06.2021)

**1. Förderung „Mehrjähriger Wildpflanzenbau“ 2021**

Das Land Niedersachsen hat im Mai 2021 unter dem Motto **Niedersachsen fördert den Anbau von Wildpflanzen** beschlossen, mehrjährige Wildpflanzen als Blühflächen zur Biomasseproduktion und Verwendung in Biogasanlagen mit 500,- Euro/ha und Jahr zu fördern. Die neue Richtlinie soll am 01.07.2021 in Kraft treten.

**Im Zuge der Maßnahme „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“ wird die Anlage und Pflege von Ackerflächen mit mehrjährigen Blühflächen als De-minimis-Beihilfe gefördert.**

Vorgesehen ist eine 3-jährige Nutzung der entsprechenden Pflanzen. Ziel ist die Entwicklung einer ökologisch wertvollen und gleichzeitig ökonomisch tragbaren Ergänzung zum Anbau von konventionellen Energiepflanzen.

Die Zuwendung beträgt jährlich **500 EUR/ha**, bei einer maximal förderfähigen Fläche von 10 ha je Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber (Mindestfläche 1 ha). Es sind nur Flächen mit Neuansaat förderfähig. Bestandsflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat und beträgt 3 Jahre. Auf den beantragten Ackerflächen sind mehrjährige Blühflächen anzulegen. Die Saatgutmischung muss 15 Pflanzenarten aus einer vorgegebenen Liste enthalten und ist ausschließlich aus zertifizierten und gebietsspezifischem Regio-Saatgut zusammenzustellen.

Mit Ausnahme des Aussaatjahres ist eine N-Düngung im Frühjahr (bis spätestens zum 15.06.) bis max. 150 kg Gesamt N (incl. Nmin) zugelassen. Ein Einsatz von organischem Dünger (Gülle/Gärrest) ist zugelassen. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Ausnahme hiervon ist die einmalige Durchführung einer Maßnahme zur Bekämpfung von Gräsern im Aussaatjahr oder im darauffolgenden Frühjahr.

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Ernte in einer Biogasanlage verwertet werden kann. Dazu ist dem Auszahlungsantrag eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorzulegen. Eine Ernte ist jeweils



jährlich durchzuführen (außer im Aussaatjahr). Es kann ein Teilstreifen (max. 10% des Schläges) stehengelassen werden. Sofern witterungsbedingt keine Ernte möglich ist, kann eine Ausnahme von der Ernteverpflichtung zugelassen werden (anzeigepflichtig). Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jährlich bis zum 30.11. des Jahres zu stellen, das der geplanten Aussaat vorausgeht. Abweichend davon ist im Jahr 2021 der Antrag bis zum **15.07.2021** zu stellen.

Diese Flächenmaßnahme wurde der Kooperation Lingen schon in der Informationsveranstaltung im Februar 2019 im Gasthof Hense durch Johann Högemann vorgestellt. Die bisherigen langjährigen Herbst Nmin Ergebnisse auf diesen Flächen zeigen ebenfalls für den Grundwasserschutz sehr gute Werte. Auch nach Ansicht des Wasserverbandes besteht nun durch die landesweite Förderung (unabhängig von Wasserschutzgebieten) eine mögliche „Win-Win“-Situation für alle Beteiligten.

**Ökologie – tragbare wirtschaftliche Verwertung/Nutzung - org. Düngung bzw. Güllenachweis -  
und der Grundwasserschutz lassen sich miteinander gut vereinbaren**

Auch der Wasserverband hat in den letzten 2 Jahren bislang drei Flächen selbst anlegen lassen oder gefördert. Eine weitere Verbandsfläche wird dieses Jahr folgen. Von daher steht auch Herr Grote (0591-6104140) vom Wasserverband für Fragen bzgl. der Anbaumethodik und möglichen weiteren Vorgehensweisen gerne zur Verfügung. Empfohlen wird eine Direktsaat nach der Getreideernte in die Getreidestoppeln. Eine vorherige Bodenbearbeitung sollte nicht erfolgen. Da in diesem ersten Ansaatjahr die Antragsfrist vom ML auf den 15.07.2021 gesetzt worden ist, sollte bei Interesse frühzeitig Saatgut bestellt werden und eine notwendige schriftliche Vereinbarung für die Verwertung in einer Biogasanlage vorliegen.

Weitere Infos über die Umsetzung der Forschungsprojekte „Energie aus Wildpflanzen“ der letzten Jahre können auch über die Internetseite der Landesjägerschaft Niedersachsen oder auch über das 3N-Kompetenzzentrum in Werlte eingeholt werden. Die Maßnahme wird landesweit unabhängig unserer örtlichen Kooperationsarbeit gefördert. Der Förderantrag muss, wie alle Agrarumweltmaßnahmen über die Landwirtschaftskammer gestellt werden. Alle Richtlinien und Anträge finden Sie Auf der Seite der Lwk, unter dem Webcode 01039209.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksstelle Emsland



Telefon: 05931/403122

Email: [dirk.feldmann@lwk-niedersachsen.de](mailto:dirk.feldmann@lwk-niedersachsen.de)

---

Dirk Feldmann



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

